

Emile Egger & Cie SA

Route de Neuchâtel 36

2088 Cressier NE (Suisse)

Téléphone +41 (0)32 758 71 11

Téléfax +41 (0)32 757 22 90

info@eggerpumps.com

www.eggerpumps.com



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Version vom 4. September 2023

Artikel 1: Vertragsabschluss

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (« **AEB** ») regeln alle Einkäufe, die von Emile Egger & Cie SA (das « **Unternehmen** ») bei seinen Lieferanten getätigt werden, sei es von Werkzeugen, Ausrüstungen, Teilen, Komponenten, Baugruppen und Teilmontagen, Rohstoffen oder Dienstleistungen (die « **Lieferungen** »). Eine Bestellung (die « **Bestellung** ») umfasst die von Emile Egger & Cie SA ausgestellte Bestellung, die an den Lieferanten gesendet wird (der « **Lieferant** »), diese AEB sowie die Dokumente, die die Merkmale der Lieferungen definieren (Zeichnungen, Spezifikationen, usw.). Alle Bestellungen unterliegen daher diesen AEB und den besonderen Bedingungen der Bestellung, unter Ausschluss jeglicher gedruckten oder handschriftlichen Klauseln, die dem entgegenstehen. Die bloße Tatsache, dass der Lieferant mit der Konzeption, Herstellung, Lieferung und Rechnungsstellung der bestellten Lieferungen fortfährt, impliziert die Akzeptanz der Bestellung, ihrer besonderen Bedingungen und dieser AEB durch den Lieferanten. Der Lieferant darf unter keinen Umständen seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend machen, die auf seinen Geschäftspapieren erscheinen.

Artikel 2: Gültigkeit der Bestellung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss der Lieferant die Bestellung innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Bestelldatum bestätigen; diese Bestätigung stellt die Annahme der Bestellung, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der festgelegten besonderen Bedingungen dar. Bei ausbleibender Antwort innerhalb dieses Zeitraums gilt der Lieferant als damit einverstanden, alle Bedingungen der Bestellung zu akzeptieren.

Wenn der Bestellung eine Bestätigung beigefügt ist, ist nur diese gültig und muss von Emile Egger & Cie SA ordnungsgemäß unterschrieben zurückgesandt werden.

Etwaige Kommentare des Lieferanten müssen Punkt für Punkt zur Genehmigung an Emile Egger & Cie SA zusammen mit der Auftragsbestätigung vorgelegt werden.

Article 3: Änderungen der Bestellung

Der Lieferant muss alle Änderungen, die Emile Egger & Cie SA berechtigterweise in Bezug auf den Gegenstand der Bestellung, deren Spezifikationen, Menge und/oder Lieferung verlangen kann, prüfen und so weit wie möglich darauf reagieren. Der Preis wird angepasst, um die Änderung auf der Grundlage der im Vertrag angegebenen Sätze und Preise zu berücksichtigen.

Article 4: Einhaltung von Vorschriften

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die bestellten Lieferungen gemäß den Gesetzen, Vorschriften und Standards, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz, Arbeitsrecht, Steuer- und Zollvorschriften, die in jedem beteiligten Staat in Kraft sind, hergestellt werden. Der Lieferant verpflichtet sich auch sicherzustellen, dass die Lieferungen in jeder Hinsicht den geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Qualität, Zusammensetzung, Darstellung und Kennzeichnung der Waren sowie der für Transportvorgänge erforderlichen Dokumente und Formalitäten.



Artikel 5: Qualitätsicherung – Kontrollen und Tests

Das Qualitätsmanagementmodell, das in den Beziehungen zwischen Lieferanten und Emile Egger & Cie SA angewendet wird, ist das Modell, das in der ISO 9001-Norm definiert ist. Auf Antrag des Lieferanten und nach Zustimmung durch Emile Egger & Cie SA können jedoch auch andere Bestimmungen angewendet werden.

Emile Egger & Cie SA behält sich das Recht vor, jederzeit die Umsetzung eines "Qualitätssicherungsplans" für Lieferungen anzufordern.

Der Lieferant muss die Durchführung von Qualitätsaudits für Systeme, Produkte oder Prozesse durch von Emile Egger & Cie SA beauftragte Prüfer autorisieren. Der Lieferant muss Emile Egger & Cie SA die erforderlichen Kontrollmittel zur Verfügung stellen, ohne dass dies ihn von der Haftung oder der gültigen Abnahme der Lieferungen entbindet. Der Umfang des Audits muss vom Lieferanten vereinbart werden, um mögliche Fertigungsgeheimnisse zu wahren. Im Falle erheblicher Abweichungen kann ein Maßnahmenplan zwischen den verschiedenen Partnern definiert werden.

Wenn der Lieferant eine Nichtkonformität der Lieferung feststellt, muss diese identifiziert und die Abweichung der Qualitätsabteilung von Emile Egger & Cie SA gemeldet werden. Auf Anfrage von Emile Egger & Cie SA muss die Lieferung, wenn anwendbar, ihrer Qualitätsabteilung zur möglichen Annahme durch formelle Ausnahme zur Verfügung gestellt werden. Mit Ausnahme dieser Ausnahme bleibt der Lieferant für Nichtkonformitäten der Lieferung, für Mängel und Defekte, die diese beeinträchtigen könnten, und für die daraus resultierenden Konsequenzen verantwortlich. Eine formelle Ausnahme beeinflusst in keiner Weise die verbindliche Einhaltung des ursprünglich festgelegten Liefertermins, und der Lieferant ist jederzeit verpflichtet, darauf zu antworten.

Die Lieferung muss in jeder Hinsicht den auf der Bestellung genannten Spezifikationen (Zeichnung, Spezifikationen, Normen, besondere Spezifikationen usw.) entsprechen. Der Lieferant muss jedes Mal, wenn eine Bestellung eingeht, überprüfen, ob er im Besitz der Dokumente mit den in der Bestellung festgelegten Indizes ist und ob die in der Bestellung angegebenen Spezifikationen konsistent sind. Andernfalls muss er Emile Egger & Cie SA umgehend informieren.

Wenn die Qualitätsabteilung von Emile Egger & Cie SA einen Mangel feststellt und einen Bericht über die Nichtkonformität erstellt, verpflichtet sich der Lieferant, den Mangel zu analysieren (Bestimmung der Ursache(n)) und einen Plan zur Korrektur der Maßnahmen umzusetzen, damit der Mangel nicht erneut auftritt.

Der Lieferant ist für die Qualität der gelieferten Waren und deren Übereinstimmung mit der Bestellung verantwortlich. Die Dokumente, die dies bescheinigen, müssen die Konformität der gelieferten Chargen mit den Spezifikationen der Bestellung sowie die Rückverfolgbarkeit der Waren eindeutig belegen. Die Bereitstellung dieser Dokumente für jede Lieferung kann als spezielle Bedingung in den Spezifikationen oder in einem anderen Vertragsdokument gefordert werden.

Die Durchführung von Prüfungen bei Eingang oder an Fertigprodukten durch Emile Egger & Cie SA entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung, eine konforme Lieferung ohne Mängel oder Defekte bereitzustellen.

Article 6: Lieferfristen

Die in den Bestellungen angegebenen Lieferzeiten sind als "feste Lieferzeiten" festgelegt und müssen strikt eingehalten werden. Im Falle einer Vereinbarung von Emile Egger & Cie SA über eine vorzeitige Lieferung werden Zahlungen nur gemäß den ursprünglichen vertraglichen Zahlungsbedingungen vorgenommen.



Sollte die Lieferung Gefahr laufen, über das geplante Lieferdatum hinaus verzögert zu werden, muss der Lieferant Emile Egger & Cie SA umgehend schriftlich informieren.

Im Falle einer Überschreitung der im Auftrag vorgesehenen Lieferzeiten, selbst wenn es sich nur um einen Teil des Auftrags handelt, behält sich Emile Egger & Cie SA das alleinige Recht vor, ohne Beeinträchtigung etwaiger Schadenersatz- und Zinsansprüche, unabhängig von der Ursache der Verzögerung:

- ohne förmliche Mitteilung, die Lieferung per Express-Service auf Kosten des Lieferanten zu verlangen;
- ohne förmliche Mitteilung, die Bestellung oder den nicht rechtzeitig gelieferten Teil der Bestellung ohne Entschädigung zu kürzen oder zu stornieren und Lieferungen von einem anderen Lieferanten zu erhalten.

Die anschließenden zusätzlichen Kosten, einschließlich der zusätzlichen Beschaffungskosten, werden dann vollständig dem säumigen Lieferanten in Rechnung gestellt und können von den ihm geschuldeten Beträgen abgezogen werden.

- nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten die nachfolgend aufgeführten Strafen anzuwenden, die der Lieferant hiermit ausdrücklich akzeptiert.

Unbeschadet einer höheren Entschädigung trägt der Lieferant alle Strafen oder Nachverrechnungen, die Emile Egger & Cie SA bei der Erfüllung ihrer Verträge mit ihren Kunden entstehen könnten.

Article 7: Verzugsstrafen

Ungeachtet einer höheren Entschädigung beträgt die Verzugsstrafe zwei Komma fünf Prozent (2,5%) des Betrags der beanstandeten Lieferung pro Woche Verzug, bis zu einem Höchstbetrag von zehn Prozent (10%) des Bestellbetrags. Diese Beträge beinhalten den Preis der Waren und/oder Dienstleistungen sowie alle damit verbundenen Nebenkosten (Porto, Liefergebühren, etc.). Jede begonnene Woche wird fällig.

Die Strafen können mit dem Betrag der dem Lieferanten geschuldeten Beträge verrechnet werden, was dieser ausdrücklich in diesen AGB akzeptiert.

Artikel 8: Lieferort und Lieferbedingungen der Waren

Jede Lieferung von Waren durch den Lieferanten oder seinen Spediteur muss an den im Auftrag angegebenen Ort und innerhalb der dem Lieferanten mitgeteilten Zeitspannen erfolgen. Die Lieferung muss von einem Lieferschein begleitet sein, auf dem die Auftragsnummer, die gelieferten Artikel, die Menge, das Versanddatum, das Gewicht und die Verpackung angegeben sind, sowie von einem Frachtbrief, auf dem die Lieferadresse, das Gewicht und die Verpackung vermerkt sind.

Die Lieferungen müssen in geeigneter Verpackung erfolgen. Die Verpackung erfolgt frachtfrei und darf unter keinen Umständen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung zurückgegeben werden.

Die Unterschrift des Lieferscheins und des Transportscheins hat nur die Wirkung, dass die Ankunft der Sendungen vermerkt wird. Ab diesem Zeitpunkt bleibt der Lieferant stets Garant für die Konformität der Bestellung und der darin enthaltenen Waren.

Für Einkäufe von Lieferungen in der Schweiz :

Sofern nicht ausdrücklich in der Bestellung anders angegeben, erfolgt die Lieferung frei von Porto und Verpackung sowie netto aller Zölle am Lieferort, der in der Bestellung angegeben ist. Alle



Risiken des Verlusts und der Beschädigung gehen zu Lasten des Lieferanten bis zu diesem Ort. Es obliegt ihm, dies gegebenenfalls entsprechend abzusichern.

Für Einkäufe von Lieferungen außerhalb der Schweiz :

In Ermangelung anderer Ausnahmen erfolgt die Lieferung nach D.A.P. - Incoterms 2010 am Hauptsitz von Emile Egger & Cie SA, exklusive Mehrwertsteuer.

Artikel 9: Eigentumsübertragung

Das Eigentum an den Waren geht über, sobald die vollständige Zahlung erfolgt ist.

Article 10: Annahmebedingungen

Emile Egger & Cie SA behält sich das Recht vor, Verluste, Schäden oder Nichtübereinstimmungen von Lieferungen, die beim Auspacken oder bei nachfolgenden Inspektionen festgestellt wurden, auf übliche Weise zu benachrichtigen.

Lieferungen, die nicht den Spezifikationen der Bestellung oder den üblichen Qualitätskriterien und geltenden Standards entsprechen, können dazu führen, dass Emile Egger & Cie SA die Waren entweder bei der Lieferung oder innerhalb einer angemessenen Zeit nach der Lieferung zurückweist, um die entsprechenden Inspektionen durchzuführen.

In diesem Fall und unbeschadet der Rechte und Rechtsmittel, die Emile Egger & Cie SA zur Verfügung stehen, behält sich das Unternehmen das Recht vor, nach eigenem Ermessen zu wählen:

- Die Bestellung ganz oder teilweise auf übliche Weise zu kündigen, ohne dass der Lieferant einen Anspruch auf Entschädigung hat.
- Den Lieferanten aufzufordern, auf eigene Kosten die abgelehnten Lieferungen innerhalb des verhandelten Zeitrahmens zu ersetzen oder in Übereinstimmung zu bringen.
- Die dem Unternehmen Emile Egger & Cie SA entstandenen Kosten und Entschädigungen, die bei der Erfüllung ihrer Verträge mit ihren Kunden angefallen sind, dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Die oben genannten Maßnahmen können kumulativ ergriffen werden.

Im Falle der Ablehnung von Lieferungen wird der Lieferant benachrichtigt und muss die Abholung der abgelehnten Waren auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt der Ablehnungsnachricht veranlassen. Wenn diese Frist verstrichen ist, kann Emile Egger & Cie SA die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auf jede von ihr für angemessen erachtete Weise entfernen lassen.

Die Abwicklung der gesamten Rechnung für die abgelehnten Lieferungen wird solange zurückgehalten, bis die Annahme auf eine der folgenden Arten geregelt ist: Ersatz oder Herstellung der Konformität der Lieferungen oder Ausstellung einer teilweisen oder vollständigen Gutschrift. Alle daraus resultierenden Kosten, die von der Firma entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt und können mit den dem Lieferanten geschuldeten Beträgen verrechnet werden, was der Lieferant ausdrücklich gemäß diesen Geschäftsbedingungen akzeptiert.



Article 11: Preisgestaltung, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

Der Preis der Bestellung entspricht dem auf der Bestellung angegebenen Preis oder dem Ergebnis der in der Bestellung angegebenen Preisberechnung. Er ist fest, nicht revidierbar und entspricht einem Kauf, der an den von Emile Egger & Cie SA angegebenen Lieferort geliefert wird. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die auf den Bestellungen angegebenen Preise auf Lieferungen ohne Fracht- und Verpackungskosten. Der festgelegte Preis gilt immer als exklusive Steuern.

Eine Preisänderung kann nur durch eine Änderung der Bestellung erfolgen.

Rechnungen müssen ausschließlich per Post an die Buchhaltungsabteilung der Emile Egger & Cie SA geschickt werden und müssen zwangsläufig die Bestellnummer und die Lieferscheinnummer(n) enthalten. Sie müssen alle gesetzlichen Angaben enthalten.

Gemäß der Verordnung über die Ausstellung von Ursprungsnachweisen vom 23. Mai 2012:

- Für zugelassene Exporteure: Sie müssen auf ihrer Rechnung die Standarderklärung zusammen mit ihrer Zollbewilligungsnummer angeben: "Der Exporteur der Produkte, die von diesem Dokument erfasst sind (Zollbewilligungsnummer [XXX]), erklärt, dass, sofern nicht anders klar angegeben, diese Produkte den Präferenzursprung [XXX] haben."
- Für nicht zugelassene Exporteure: Der Ursprung muss klar auf der Rechnung angegeben werden, die auf Anfrage des Käufers von der Handelskammer legalisiert wird. Zusammen mit der Rechnung muss ein EUR. 1- oder EUR-MED-Dokument oder ein Ursprungszeugnis bereitgestellt werden.

Die Lieferung darf erst nach den Lieferungen erfolgen, und die Erstellung der Rechnungen muss den in der Bestellung angegebenen Informationen entsprechen. Sofern keine speziellen Bedingungen vorliegen, erfolgt die Zahlung der Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen netto ab Eingang der Unterlagen am Hauptsitz von Emile Egger & Cie SA.

Die Firma kann sich weigern, Vorschüsse im Zusammenhang mit Teillieferungen zu zahlen, die ausschließlich vom Lieferanten eingeleitet wurden.

Der Lieferant stimmt zu, dass Korrekturen der in Rechnung gestellten Beträge an Emile Egger & Cie SA (die aufgrund von Rechnungsfehlern, Fehlmengen oder Ablehnungen bei Erhalt erforderlich sind) dazu führen können, dass die Zahlung der entsprechenden Rechnungen bis zum Erhalt der entsprechenden Gutschriften einbehalten wird.

Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Begünstigte die mit der Zahlung der Rechnungen verbundenen Bankgebühren.

Artikel 12: Garantie

Sofern nicht anders angegeben, impliziert die Annahme von Bestellungen eine Gewährleistung (Teile, Arbeit und Reisekosten) für die Lieferungen gegen Mängel im Design, in der Herstellung, Montage oder im Betrieb, gegen jeden Materialfehler oder sonstigen Fehler, für einen Mindestzeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Inbetriebnahmedatum.

Falls die Lieferungen mit einem der oben genannten Mängel oder einem anderen Fehler behaftet sind, kann Emile Egger & Cie SA vom Lieferanten verlangen, ohne dass dadurch die dem Unternehmen anderweitig zur Verfügung stehenden Rechte und Maßnahmen beeinträchtigt werden.



- die Lieferungen unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr zu reparieren oder zu ersetzen. Falls der Lieferant dazu nicht in der Lage ist, behält sich Emile Egger & Cie SA das Recht vor, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen;

- zur Rückerstattung des vollen für diese Lieferungen gezahlten Betrags;

- zur Übernahme der Konsequenzen, die die Mängel oder Fehler für die Kunden von Emile Egger & Cie SA und/oder für das Unternehmen selbst haben.

Auf jeden Fall ist Emile Egger & Cie SA berechtigt, ebenso wie ihr Kunde, mangelhafte oder fehlerhafte Lieferungen auf Kosten, Gefahr und Risiko des Lieferanten zurückzugeben, einschließlich der damit verbundenen Versandkosten.

Der Lieferant kann die Zahlung einer Rechnung nicht als Grund dafür verwenden, um den Ansprüchen von Emile Egger & Cie SA oder deren Kunden bezüglich der entsprechenden Lieferungen zu widersprechen.

Jede ausgetauschte Lieferung unterliegt der gleichen Garantie in Bezug auf Umfang und Dauer wie die Garantie für die ursprüngliche Bestellung. Darüber hinaus stellt der Lieferant nach Ablauf der Garantiefrist die Verfügbarkeit der gelieferten Waren nach besten Kräften sicher. Alle damit verbundenen Kosten, die direkt oder indirekt von Emile Egger & Cie SA verursacht werden, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt und können mit den dem Lieferanten geschuldeten Beträgen verrechnet werden, was der Lieferant ausdrücklich gemäß diesen Geschäftsbedingungen akzeptiert.

Artikel 13: Vertragsbeendigung

Im Falle des Versäumnisses eines Lieferanten, eine seiner Verpflichtungen zu erfüllen, unabhängig von der Ursache des Versäumnisses, behält sich Emile Egger & Cie SA das Recht vor, den gesamten Auftrag oder einen Teil davon, ohne Anspruch auf Entschädigung, zu beenden, es sei denn, es handelt sich um Fälle höherer Gewalt. Dies geschieht ohne Beeinträchtigung der sonstigen Rechte und Rechtsmittel, die Emile Egger & Cie SA vertraglich oder gesetzlich zustehen. Der Lieferant haftet für alle Verluste, Schäden oder zusätzlichen Kosten, die Emile Egger & Cie SA aufgrund der Beendigung entstehen, und Emile Egger & Cie SA kann zur Deckung dieser Kosten die dem Lieferanten geschuldeten Beträge einbehalten.

In Ausnahmefällen behält sich Emile Egger & Cie SA das Recht vor, einen Auftrag aus Gründen zu beenden, die ihrem Kunden zuzurechnen sind, nach Benachrichtigung des Lieferanten. In solchen Fällen erstattet Emile Egger & Cie SA dem Lieferanten alle rechtmäßig angefallenen Kosten im Rahmen der Auftragsausführung, wobei vorausgesetzt wird, dass der Lieferant alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um seine Verluste zu minimieren. Die Entschädigung übersteigt in keinem Fall den Betrag des Auftrags. Emile Egger & Cie SA wird dann Eigentümer der gelieferten, produzierten oder sich in Bearbeitung befindlichen Waren.

Artikel 14: Gewerbliches und geistiges Eigentum – Vertraulichkeit

Alle Werkzeuge, Modelle, Ausrüstungen, Pläne, Software, Spezifikationen und andere Informationsgegenstände, die von Emile Egger & Cie SA im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellt werden, bleiben jederzeit deren Eigentum und dürfen vom Lieferanten nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden. Der Lieferant muss diese Dokumente und andere Informationsgegenstände vertraulich behandeln und sie auf Anfrage an Emile Egger & Cie SA zurückgeben. In Bezug auf externe Konstruktionsbüros oder Subunternehmer muss der Lieferant darauf achten, keine Offenlegung vorzunehmen, die den Interessen von Emile Egger & Cie SA schadet. In keinem



Fall und unter keinen Umständen, außer mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Emile Egger & Cie SA, dürfen die Aufträge des Unternehmens zu direkter oder indirekter Werbung des Lieferanten führen.

Im Falle einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch den Lieferanten behält sich Emile Egger & Cie SA das Recht vor, laufende Bestellungen ohne Entschädigung und ohne Beeinträchtigung der sonstigen der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Rechte und Rechtsbehelfe durch Rechtsvorschriften zu kündigen.

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren der Bestellung entsprechen und keinerlei Ansprüchen im Bereich des gewerblichen oder geistigen Eigentums (Patente, Marken, Designs, Urheberrechte usw.) unterliegen.

In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, Emile Egger & Cie SA von jeglichen Klagen im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb oder Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten in Bezug auf die im Vertrag abgedeckten Lieferungen zu entschädigen. Solche Klagen können von Dritten gegen Emile Egger & Cie SA oder deren Kunden eingereicht werden, und der Lieferant ist für die Konsequenzen solcher Klagen verantwortlich, unabhängig von der Zeit, die seit dem physischen Erhalt der Lieferungen vergangen ist.

Erfindungen, Patente, Designs, Marken und Modelle sowie allgemeiner alle gewerblichen Schutzrechte, die im Rahmen der Durchführung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, sind ausschließliches Eigentum von Emile Egger & Cie SA.

Artikel 15: Dokumente – Mitteilungen

Der Lieferant verpflichtet sich, Emile Egger & Cie SA alle technischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Zeichnungen, Diagramme, Wartungs-, Benutzer-, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen, Betriebssoftware, Berechnungsunterlagen, Konformitätsbescheinigungen, Sicherheitsdatenblätter, die sich auf die gelieferten Waren beziehen und für eine ordnungsgemäße Beurteilung der Qualität dieser Waren sowie für ihren ordnungsgemäßen Betrieb und ihre Wartung erforderlich sind.

Alle Dokumente sind in Französisch, Deutsch oder Englisch verfasst.

Article 16 : Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, Emile Egger & Cie SA für jegliche körperliche, materielle oder immaterielle Schäden, sowie für damit verbundene Kosten und rechtliche Verurteilungen, die aus Handlungen oder Unterlassungen resultieren, unabhängig davon, ob sie während oder nach der Vertragserfüllung auftreten und die durch den Lieferanten, seine Unterauftragnehmer, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte verursacht werden oder sich aus seinen Lieferungen oder denen seiner Unterauftragnehmer ergeben, zu entschädigen.

Der Lieferant schließt eine Versicherungspolice ab und hält diese in Kraft, die seine Haftung (Betrieb und nach der Lieferung - materielle und immaterielle Schäden - unmittelbare und mittelbare Schäden) abdeckt, und muss jederzeit auf Anfrage von Emile Egger & Cie SA den Nachweis dieser Versicherung erbringen können.

Artikel 17: Abtretung und Unterauftragsvergabe

Der Lieferant verzichtet darauf, die Bestellung zu übertragen, ihre Ausführung zu untervergeben oder sie einer Gruppe oder Firma beizutreten, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Emile Egger & Cie SA. Selbst nach Erhalt dieser Zustimmung bleibt der Lieferant gegenüber Emile Egger & Cie SA für die vollständige Ausführung der Bestellung innerhalb der festgelegten Fristen verantwortlich. Der Lieferant haftet für alle von seinen Unterauftragnehmern erbrachten Leistungen und gelieferten Waren.



Artikel 18: Subunternehmer

Bestellungen bei Lieferanten, die die Unterauftragnehmer von Emile Egger & Cie SA sind, unterliegen allen Klauseln dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, die sie betreffen. Die von Emile Egger & Cie SA für Unterauftragsarbeiten bereitgestellten Produkte bleiben in jedem Fall deren Eigentum, und Emile Egger & Cie SA hat das Recht, sie jederzeit an den Standorten ihrer Unterauftragnehmer zurückzufordern. Zu diesem Zweck ist Emile Egger & Cie SA bereits berechtigt, sowie ihre Mitarbeiter und Beauftragten, deren Geschäftsräume zu betreten.

Die Lieferung der Produkte von Emile Egger & Cie SA überträgt die Risiken auf den Unterauftragnehmer: Wartung, Sicherheit, Versicherung und alle anderen Risikodeckungsmaßnahmen für die Güter sind ab Zeitpunkt der Lieferung die Verantwortung des Unterauftragnehmers. Der Unterauftragnehmer ist und bleibt verantwortlich für alle Risiken hinsichtlich Verschlechterung, Verlust, teilweiser oder vollständiger Zerstörung der ihm anvertrauten Güter, unabhängig von der Ursache des Schadens, auch wenn es sich um einen Zufall oder höhere Gewalt handelt.

In diesem Zusammenhang stellt der Unterauftragnehmer Emile Egger & Cie SA proaktiv eine Versicherungsbescheinigung zur Verfügung, in der die anvertrauten Produkte als gegen alle Risiken und alle Schadensfälle, die sie verursachen können (Haftpflichtversicherung), sowie gegen alle Risiken und alle Schadensfälle, die sie erleiden können (Sachschadenversicherung), versichert erklärt werden.

Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, die ihm anvertrauten Waren an einem geeigneten Ort aufzubewahren, der für diesen Zweck vorgesehen ist und den geltenden Sicherheitsstandards in Bezug auf Sicherheit und Handhabung entspricht. Dieser Ort sollte ein Schild haben, das darauf hinweist, dass die Produkte im Eigentum von Emile Egger & Cie SA stehen, mit der Aufschrift beispielsweise: "Produkte im Eigentum von Emile Egger & Cie SA".

Der Unterauftragnehmer haftet Emile Egger & Cie SA und/oder ihrem Kunden gegenüber direkt für etwaige Nichtkonformitäten, Mängel oder Fehler, die die ihm anvertrauten Produkte betreffen und die direkte oder indirekte Folge der ihm übertragenen Unterauftragsarbeiten sind. Gleiches gilt im Falle einer Lieferverzögerung, die direkt oder indirekt auf ihn zurückzuführen ist. In diesem Zusammenhang legen die Artikel 6, 7, 10 und 12 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen die Verantwortlichkeiten fest, die er übernimmt.

Wenn die dem Unterauftragnehmer zur Untervergabe übertragenen Produkte als nicht konform, mangelhaft oder fehlerhaft erachtet werden, muss der Unterauftragnehmer auf Anfrage von Emile Egger & Cie SA alle Dokumente vorlegen, die belegen, dass sie ihre Dienstleistung unter den erforderlichen und notwendigen Bedingungen erbracht haben, so dass die übertragenen Produkte während dieses Prozesses nicht von Nichtkonformität, Mängeln oder Fehlern betroffen sein konnten. Im Falle des Fehlens solcher Dokumentation und sofern die Nichtkonformität, der Mangel oder der Fehler mit der Ausführung ihrer Dienstleistung in Verbindung gebracht werden kann, trägt der Unterauftragnehmer dann die Verantwortung für alle Konsequenzen.

Artikel 19: Streit mit einem Lieferanten

Im Falle eines Streits mit einem Lieferanten gelten nur Dokumente in französischer, deutscher oder englischer Sprache als gültig.



Artikel 20: Streitigkeiten mit Dritten

Wenn ein Dritter rechtliche Schritte gegen Emile Egger & Cie SA aufgrund der Vertragserfüllung des Lieferanten oder seiner Lieferungen an Emile Egger & Cie SA im Rahmen des Auftrags einleitet, muss der Lieferant die anfallenden Kosten tragen und sich auf Anfrage von Emile Egger & Cie SA an deren Seite stellen, um die Verteidigung in den entsprechenden rechtlichen Verfahren sicherzustellen.

Artikel 21: Änderungen der Rechtsstellung des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, Emile Egger & Cie SA innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dem Eintritt von Änderungen in der Zusammensetzung seines Kapitals, der Geschäftsführung, der Rechtsform oder der Finanzstruktur sowie jeglicher Urteile, denen er unterliegen könnte, wie etwa gerichtlicher Neustrukturierung oder Vermögensliquidation, Mitteilung zu machen.

Artikel 22: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das anwendbare Recht für die Bestellung (Allgemeine Geschäftsbedingungen, besondere Bedingungen usw.) ist schweizerisches Recht. Emile Egger & Cie SA und der Lieferant verzichten ausdrücklich auf die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980.

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung der Bestellungen unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts am Sitz von Emile Egger & Cie SA, auch im Fall von Drittwiderklagen, mehreren Beklagten oder verwandten Angelegenheiten.

Artikel 23: Besondere Bedingungen für die internationale Beschaffung von Lieferungen

In Abweichung von Artikel 8 (Ort und Bedingungen der Warenlieferung):

- Die Preise für Lieferungen, die außerhalb der Europäischen Union erworben werden, gelten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, als D.A.P. - Incoterms 2010, am Hauptsitz von Emile Egger & Cie SA, zuzüglich Mehrwertsteuer;
- Die Preise für innerhalb der Europäischen Union erworbene Lieferungen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten als D.A.P. - Incoterms 2010, am Hauptsitz von Emile Egger & Cie SA, zuzüglich Mehrwertsteuer.